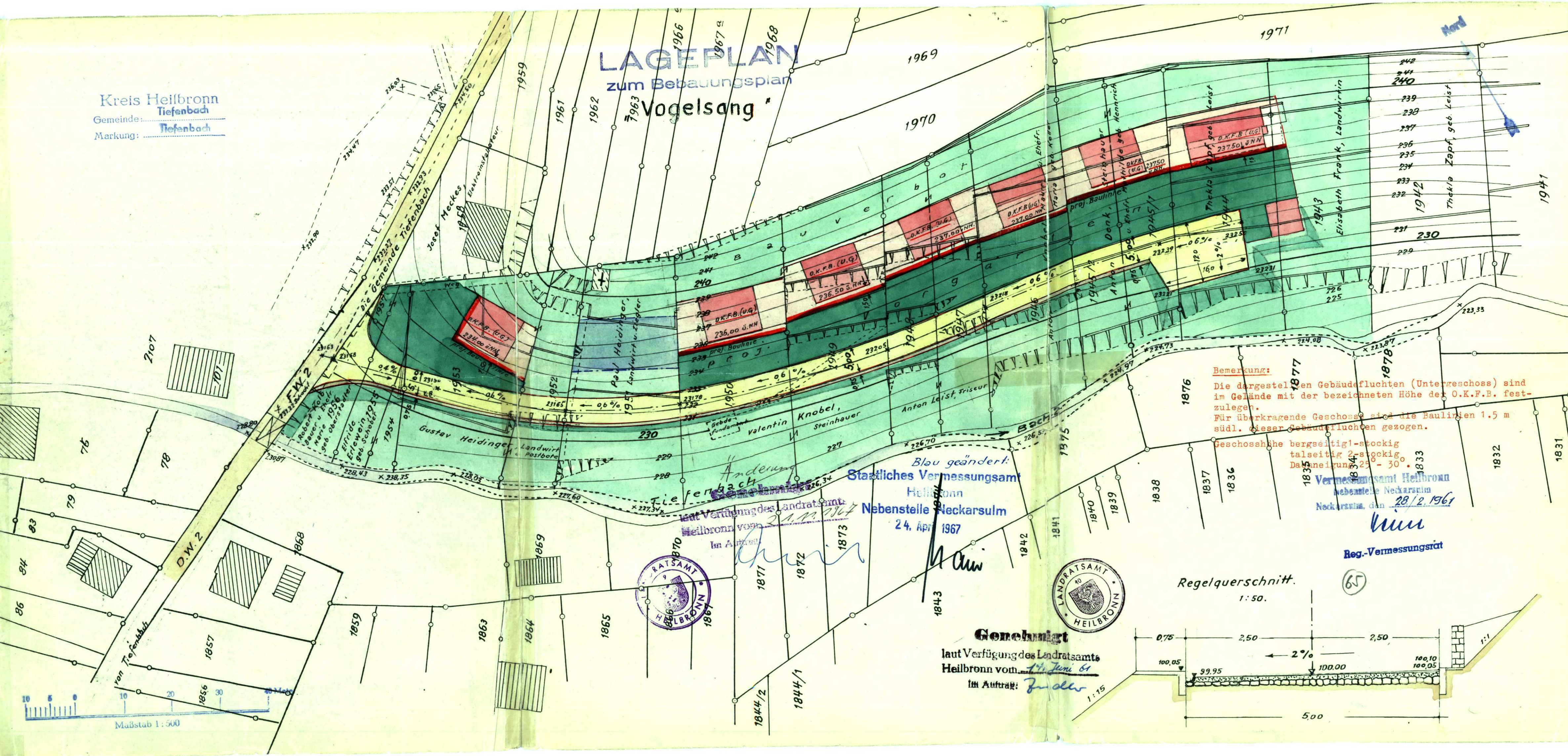


Kreis Heilbronn  
 Gemeinde: Tiefenbach  
 Markung: Tiefenbach

# LAGEPLAN zum Bebauungsplan "Vogelsang"



**Bemerkung:**  
 Die dargestellten Gebäudefluchten (Untergeschoss) sind im Gelände mit der bezeichneten Höhe der O.K.F.B. festzulegen.  
 Für überkragende Geschosse sind die Baulinien 1.5 m südl. dieser Gebäudefluchten gezogen.

Geschosshöhe bergseitig 1-stöckig  
 talseitig 2-stöckig  
 Dachneigung 25° - 30°  
 Vermessungsamt Heilbronn  
 Nebenstelle Neckarsulm  
 Neckarsulm, den 28/2.1967

*Klein*  
 Reg.-Vermessungsamt

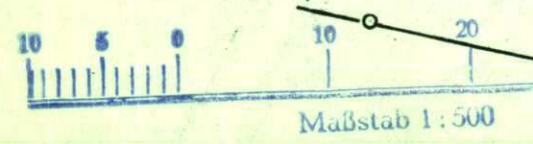
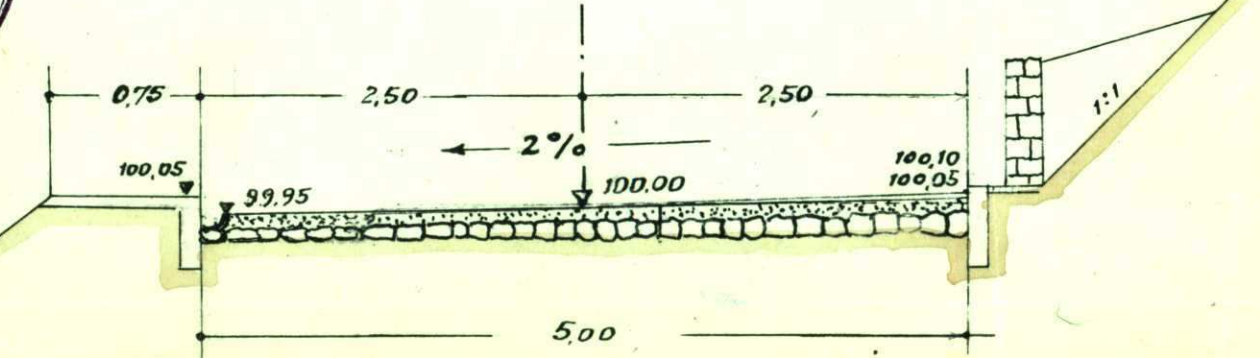
Blau geändert:  
 Städtisches Vermessungsamt  
 Heilbronn  
 Nebenstelle Neckarsulm  
 24. April 1967

laut Verfügung des Landratsamts  
 Heilbronn vom 21.11.1967  
 In Auftrag: *Klein*



**Genehmigt**  
 laut Verfügung des Landratsamts  
 Heilbronn vom 14. Juni 67  
 im Auftrag: *Fiedler*

Regelquerschnitt.  
 1:50.





Gemeinde Tiefenbach

Kreis Heilbronn

### B a u v o r s c h r i f t e n

Für das Gebiet „Vogelsang“ (maßgebender Lageplan der Vermessungsamtsnebenstelle Neckarsulm vom 28.2.1961).

Auf Grund des Art.8 der Württ. Bauordnung vom 27.7.1910 werden nachfolgende Bauvorschriften erlassen:

#### § 1 Art und Stellung der Gebäude

(1) In dem Baugebiet dürfen- abgesehen von kleineren Nebengebäuden - nur Gebäude erstellt werden, welche ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebietes zu vereinbaren sind, kann zugelassen werden.

(2) Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen und Einschriebe im Lageplan der Vermessungsamtsnebenstelle Neckarsulm vom 28.2.1961 als Richtlinien.

#### § 2 Dächer und Aufbauten.

(1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächer zu versehen, deren Neigung zwischen  $25^{\circ}$  und  $30^{\circ}$  betragen muß.

(2) Dachaufbauten sind unzulässig.

(3) Auf Grund der Geländebeschaffenheit wird zur Bergseite eine eingeschossige, zur Talsite eine zweigeschossige Bauweise erlaubt.

Die Festlegung der Untergeschoß-Fußbodenhöhen im Lageplan der Vermessungsamtnebenstelle Neckarsulm vom 28.2.1961 ist einzuhalten.

### § 3 Abstände und Nebengebäude

(1) Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 3,00m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentums Grenzen sowie der Abstand der Gebäude untereinander muß mindestens 7,00m betragen.

(2) Kleintierställe sind nur in dem Gebiet südlich der Erschließungsstraße bis zum Bachlauf zulässig. Für die Ausführung ist die Darstellung in der beiliegenden Zeichnung der Kreisbaumeisterstelle Heilbronn vom Februar 1959 Typ III maßgebend.

### § 4 Gebäudelängen und Gebäudegruppen

Die Hauptgebäude sollen als langgestreckte, rechteckige Baukörper geplant werden, wobei die Hausbreite in Richtung des Hanggefälles nicht mehr als 8,50 m und die Hauslänge entlang der Wohnstraße mindestens 11,00 m betragen soll.

### § 5 Gebäudehöhe und Stockwerkszahl

(1) Die Gebäudehöhe darf talseitig höchstens 5,30 m und bergseitig 3,00 m betragen. Lassen sich diese Maße nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.

(2) Kniestöcke sind unzulässig.

(3) Für die zulässige Anzahl der Stockwerke ist der Einschnitt im Lageplan der Vermessungsamtnebenstelle Neckaragulm vom 28.2.1961 maßgebend.

### § 6 Gestaltung

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Sockel sollen Natursteine verwendet werden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänze oder Falzpfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben. Waagrechte Kämpfer sind nicht zugelassen.

§ 7 Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach den Rechtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden.

§ 8 Garagen

Garagen können unmittelbar an der Straßengrenze zugelassen werden. Ihre Höhe darf an der Einfahrtseite nicht mehr als 2,50 m bis Oberkante der Mauerkrone betragen.

Festgestellt vom Gemeinderat am *13. April 1961*  
Prot. S. *1*..... und genehmigt durch Erlaß des *Landrats-*  
*amts Heilbronn*..... vom *14. Juni 1961*.....

Tiefenbach, den. *31. 7. 1961*

*Leib*  
.....

Bürgermeister

# Typ III

## Garage mit Nebenräumen

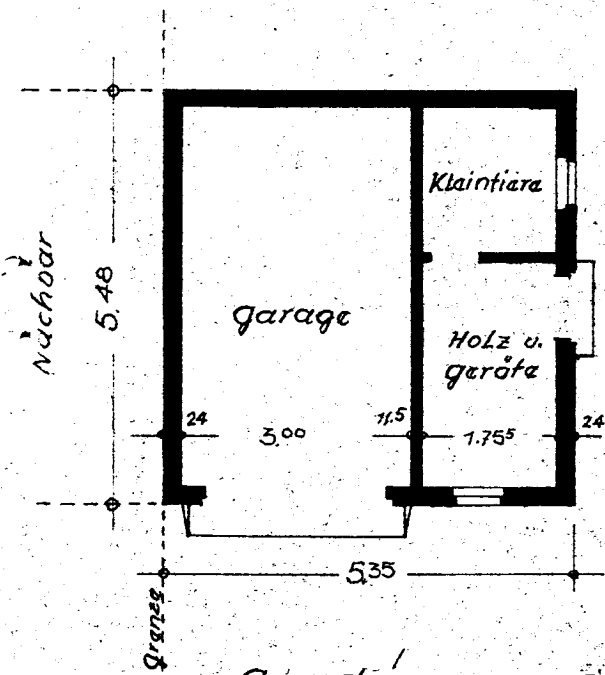


Vorderansicht



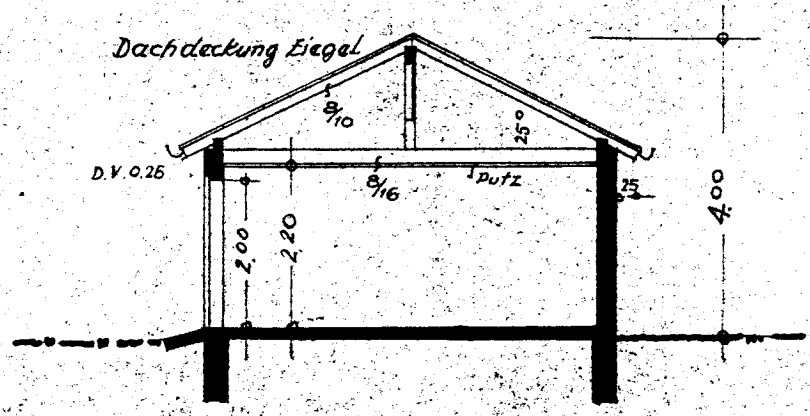
Seitenansicht

Bei einem Anbau durch den Nachbar ist die Grenzmauer - Mitte der Grenze zu legen. Die Brandmauer ist gemeinschaftlich in Stand zu halten. Eintragung in das Baulastenbuch ist in diesem Fall erf.



Grundriss

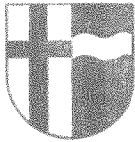
~ M-1:100 ~



Schnitt

Gef. Kreisbauernstelle Heilbronn, im Febr. 1959  
Gö.

*[Handwritten signature]*



BÜRGERMEISTERAMT  
**TIEFENBACH**  
KREIS HEILBRONN

(14 a) Tiefenbach, den 13.4.1967  
Fernruf: Gundelsheim 348

An das  
Landratsamt  
Heilbronn  
Nr. V / 3005

Betr.: Änderung des Bebauungsplans "Vogelsang"

Der Gemeinderat hat beschlossen den Lageplan zum Bebauungsplan "Vogelsang" zu ändern.

Das auf Parz. Nr. 1951 liegende Bauverbot soll in soweit aufgehoben werden, daß die Bebauung, wie bei den Nachbargrundstücken möglich ist.

Zu dieser Verwirklichung habe ich mich mit dem Vermessungsamt in Verbindung gesetzt. Diese will die Änderung durch ein Deckblatt über den bestehenden Bebauungsplan durchführen. Dazu soll ich die bei Ihnen liegende Mehrfertigung des Lageplans zum Bebauungsplan "Vogelsang", vom 28.2.61, genehmigt vom Landratsamt Heilbronn am 14. Juni 1961, zurückfordern, damit dieser Plan gleichzeitig mit dem der Gemeinde geändert werden kann.

Diese Bitte möchte ich hiermit aussprechen und Sie bitten, uns Ihre Mehrfertigung, zum oben angeführten Zweck, zu übersenden.

Bürgermeister:

Landratsamt Heilbronn

Heilbronn, den 21. Nov. 1967  
Telefon ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ 635 267  
Zimmer Nr. 99

Nr. V 3005 (612.21)

An das  
Bürgermeisteramt

Tiefenbach

Betr.: Änderung des Bebauungsplans "Vogelsang" in Tiefenbach

Beil.: -

~~xxxx~~ Die durch Beschluß des Gemeinderats ... Tiefenbach .....  
vom ... 19.8.1967 ....., nach Maßgabe / der blauen Änderung  
des Lageplans des Ver-  
messungsamts-Nebenstelle- ... Neckarsulm ..... vom ....  
24.4.1967 ..... festgestellte Bebauungsplan - Änderung-  
~~xxxxxxxxxx~~ für das Gebiet ... "Vogelsang" .....  
in T i e f e n b a c h ..... wird auf Grund des § 11 BBauG  
in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der II. DVO der Landesregierung vom  
27. Juni 1967 (Ges.Bl. S. 208) hiermit genehmigt. Die Genehmigung,  
sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG ortsüblich  
bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan  
rechtsverbindlich.

Eine ~~xxxxxxxxxx~~, mit Genehmigungsvermerk versehene Abschrift des  
(Fertigung des Landratsamts) haben wir zu unseren Akten ge-  
Bebauungsplans ~~xxxxxx~~ Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung ~~kommen~~  
**ist** hierher vorzulegen. Im übrigen sind die Vorschriften des § 15 der  
Vollzugsverfügung zur BauO. sinngemäß anzuwenden.

In Vertretung

  
D i e z

